



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gem. § 15 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse / Klassenlehrer/in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	vom _____ bis _____
--	---------------------

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und dass kein Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten besteht. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten

Stellungnahme / Entscheidung Klassenlehrer/in

Die Beurlaubung wird

befürwortet. nicht befürwortet. Gründe: _____

genehmigt. nicht genehmigt. _____

Datum

Klassenlehrer/in
(Kopie bitte zur Akte geben)

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____

abgelehnt. Begründung : _____

Datum

Schulleitung

Hinweise zu Anträgen zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht von Schülerinnen und Schülern

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch einen Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden (siehe Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung bis zu 2 Tagen bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt, darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung kann nur die Schulleitung erteilen.

Erläuterungen

1. Gem. **§ 11 SchulG** besteht für jede/n Schüler/in die **Verpflichtung zur Teilnahme** am Unterricht
2. Sie können von der Teilnahme am Unterricht nur gem. **§ 15 beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen aus medizinischen Gründen
- religiöse Feiertage

Bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe ist – bitte frühzeitig mit der Schule abstimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

3. Nach **§ 26 SchulG** haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige **am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt**.
4. Nach **§ 144 SchulG handelt ordnungswidrig**, wer vorsätzlich als Sorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez. A. Paulsen, Schulleiterin, im September 2019